



Hausordnung GKH

Seite 1 von 8
Revisionsstand vom: 20.01.2017

Geltungsbereich und Zeitraum:

Die Hausordnung gilt für alle Personen, die sich auf dem GKH-Betriebsgelände und in den darauf befindlichen Gebäuden aufhalten. Sie gilt ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens bis auf Widerruf, oder bis zu ihrer Überarbeitung. Sämtliche bisherige Hausordnungen des GKH verlieren hiermit ihre Gültigkeit

Verteiler:

- Kraftwerksleiter
- Fachgebietsleiter OE314
- GKH-Pförtnerie
- Lager
- OE202 Arbeitssicherheit
- Verantwortlicher Mitarbeiter der Fremdfirma (Fremdfirmenverantwortlicher)
- Externe Fahrzeugführer
- Ablage GKH-Sekretariat

Weitere Hinweise/ Bemerkungen:

Die Hausordnung hat allen Personen, die sich auf dem GKH-Gelände befinden, bekannt zu sein.

Die Führungskräfte unterweisen ihre Mitarbeitenden über die Hausordnung. Der Fremdfirmenverantwortliche unterweist seine eigenen Mitarbeitenden. Externe Fahrzeugführer werden durch die GKH-Pförtnerie eingewiesen.

Externe Mitarbeitende erkennen die Hausordnung mit ihrer Unterschrift auf der Anlage zur Hausordnung an. Wenn sichergestellt ist, dass ein Fremdfirmenverantwortlicher vor Ort ist, ist es ausreichend, wenn er mit seiner Unterschrift für die Einhaltung der Regelungen der Hausordnung für sich und seine Mitarbeitenden garantiert. Die unterschriebenen Anlagen werden durch das Kraftwerk dokumentiert.

Besucher müssen die Hausordnung nicht unterschreiben, da sie stets in Begleitung eines GKH-Verantwortlichen sind.

Inhaltsverzeichnis:

- Ziele der Hausordnung
- Allgemeine Sicherheitshinweise und Arbeitssicherheit
- Befahren des Grundstücks
- Durchführung von Arbeiten
- Aufenthalt auf dem Kraftwerksgelände

Inkrafttreten

Datum:
26.01.2017

Name/ Unterschrift:

Willrodt



Ziele der Hausordnung

Die Festlegungen der Hausordnung sollen einen reibungslosen Ablauf des Betriebs, geordnete Arbeitsprozesse auf dem Gelände und in den Gebäuden, sowie bestimmungsgemäße Montage- und Reparaturprozesse gewährleisten. Sie soll speziell der Arbeitssicherheit und dem Schutz der Umwelt dienen. Die Einhaltung der Hausordnung wird durch die Führungskräfte überwacht. Die Hausordnung gilt ergänzend zum allgemein gültigen Regelwerk.

Allgemeine Sicherheitshinweise

Verstöße gegen die Sicherheitshinweise und allgemeingültigen Arbeitssicherheitsanforderungen können zu unmittelbaren personalrechtlichen Konsequenzen führen bzw. zum sofortigen Verweis vom Kraftwerksgelände, wobei Schadensersatzansprüche oder die Entbindung von vereinbarten Leistungen wegen des Verweises ausgeschlossen sind.

1. Arbeiten an den Anlagen erfordert die **Einhaltung des Freischaltverfahrens** im GKH. Das Freischaltverfahren hat den handelnden Personen vor Aufnahme der Arbeit bekannt zu sein. **Vor Aufnahme von Arbeiten** ist zu klären, welche Formalitäten, wie Freigabeschein, Befahrerlaubnis, Feuererlaubnis etc. erforderlich sind.

Die Aufnahme von Arbeiten ohne entsprechende Freigabe ist strikt untersagt.

2. **Freischaltungen oder Normalisierungen** (Beantragung und Ausführung) werden ausschließlich durch Verantwortliche des GKH ausgeführt. Erforderliche **Probelaufe** sind gemäß Freischaltverfahren im GKH zu beantragen.
3. Sofern die Ausführung von Arbeiten durch Fremdfirmen durchgeführt wird, ist ein **GKH-Ansprechpartner** benannt. Der GKH-Ansprechpartner (oder sein benannter Vertreter) ist alleiniger Ansprechpartner für die Fremdfirmen. Der GKH-Ansprechpartner kann Rückfragen abklären und informiert über die GKH spezifischen Besonderheiten. Er stellt die Einweisung des Fremdfirmenverantwortlichen in den Arbeitsbereich sicher, was durch das Kraftwerk dokumentiert wird. Für die **Arbeitssicherheit der Mitarbeiter bleibt die Führungskraft verantwortlich**. Der GKH-Ansprechpartner ist zur Wahrung der Verkehrssicherungspflicht, zur Abwendung von Schäden und bei „Gefahr in Verzug“ weisungsbefugt
4. Der **Fremdfirmenverantwortliche** nimmt im Vorfeld der Tätigkeiten Kontakt zum benannten GKH-Ansprechpartner auf und ist deutschsprachig. Er sorgt für die **Einhaltung sämtlicher gültiger Vorschriften** in seinem Zuständigkeitsbereich. Der GKH-Ansprechpartner informiert den Fremdfirmenverantwortlichen über einen eventuellen Räumungsalarm im GKH. Der Fremdfirmenverantwortliche räumt in diesem Falle mit seinen Mitarbeitern unverzüglich das Kraftwerksgelände und findet sich mit seinen Mitarbeitern am Sammelpunkt vor der Pforte ein.



Hausordnung GKH

- Um **Gefährdungen Dritter** ausgehend durch Arbeiten an der Anlage auszuschließen sind im GKH **Gebäudeabschnittskordinatoren** festgelegt. Die zuständigen Personen sind über Aushang am „Schwarzen Brett“ benannt.
- im Falle eines Arbeitsunfalls** ist die Warte umgehend zu benachrichtigen. Der Hinweis über Unfallort, Anzahl der Verletzten, Art und Schwere der Verletzung(en) sind anzugeben. Die Benachrichtigung des Rettungsdienstes erfolgt daraufhin durch den Schichtführer.

Zentrale Notrufstelle - Tel. Nr. 12 - (Warte) über den Notfall informieren

Die zentrale Notrufstelle wird eine Person als Einweiser für das Notarzteeinsatzfahrzeug stellen und den Rettungsdienst zu der Stelle führen, an der sich die verunfallte Person befindet. Die weitere Meldekette entsprechend Dienstanweisung 03 beachten.

Bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes

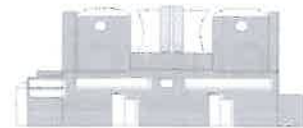
- Ruhe bewahren
- Erste Hilfe leisten
- Patient keine Getränke oder Nahrungsmittel verabreichen
- Patient soll nicht rauchen
- Verletzte nicht allein lassen
- Schutz vor Wärmeverlust

Bei schweren Unfällen soll die Unfallstelle so lange unverändert bleiben, bis die Ermittlungen abgeschlossen sind. Weitere Details sind der „Erste Hilfe Ordnung“ (siehe BOHB) zu entnehmen.

- Im GKH sind Auflagen im Sinne des **Brandschutzes** einzuhalten. Fluchtwege, Notausgänge, Feuerlöscheinrichtungen, sowie Feuerwehrezufahrten sind frei zu halten. Bei allen Tätigkeiten ist sicherzustellen, dass Brandschutzauflagen beachtet werden. Details hierzu können der Brandschutzordnung (Bestandteil des BOHB) entnommen werden. Im Zweifelsfall trifft der GKH-Ansprechpartner Rücksprache mit dem GKH-Brandschutzbeauftragten.
- Alkohol** auf dem Kraftwerksgelände ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmen können in Sonderfällen in beschränktem Umfang durch den Kraftwerksleiter oder seinen Vertreter zugelassen werden. Jeglicher Alkoholkonsum und sich hieraus ergebende mögliche Konsequenzen sind in jedem Falle durch den Konsumierenden selbst zu verantworten. Einschränkungen hinsichtlich der Arbeitsfähigkeit oder Fahrtüchtigkeit werden nicht akzeptiert.
- Alkoholisierte** oder unter **Drogen- bzw. Medikamentenmissbrauch** stehende Personen werden umgehend vom Kraftwerksgelände verwiesen.
- Das **Rauchen** ist in allen Gebäuden untersagt. Das Rauchen ist nur vor den Gebäuden im unmittelbaren Bereich der unternehmensseitig aufgestellten Aschenbecher gestattet.

Ergänzende Sicherheitshinweise für die Durchführung von Tätigkeiten

- Bei **Schweiß-, Brenn- und Trennarbeiten** ist die Gefährdung durch Funken, Lichtstrahlen und Schweißperlen durch geeignete Abdeckung zu ver-



Hausordnung GKH

- meiden. Geeignete **Feuerlöschmittel** sind im Arbeitsbereich vom Ausführenden bereitzustellen. Während der Arbeitszeiten ist durch den Ausführenden eine Brandwache zu stellen. Sollte auch darüber hinaus die Bereitstellung einer Brandwache erforderlich sein, so ist eine Regelung zu treffen.
12. Zur Durchführung von Tätigkeiten wird ausschließlich **unterwiesenes Fachpersonal** eingesetzt.
 13. Tätigkeiten an der Anlage erfordern eine **Gefährdungsbeurteilung**. Auf Verlangen legt auch der Auftragnehmer eine Gefährdungsbeurteilung für die jeweiligen Tätigkeiten vor.
 14. Der Auftragnehmer verfügt über ein **Arbeitssicherheitsmanagementsystem**. Er verfügt über ausreichend Ersthelfer und trägt Sorge für die Organisation der Ersten Hilfe. Kleinbetriebe ohne Arbeitssicherheitsmanagementsystem können durch den Kraftwerksleiter oder dessen Vertreter zugelassen werden.
 15. Die Führungskräfte belegen ihre Kenntnisse über die **allgemeingültigen Arbeitssicherheitsbestimmungen** z.B. durch ein SCC Zertifikat.
 16. Arbeiten an der **elektrischen Anlage** werden ausschließlich durch Elektrofachkräfte (BGV A3) ausgeführt.
 17. Bei Unfällen, Feuer oder sonstiger Gefahr sind alle Personen auf dem Betriebsgelände verpflichtet, **Hilfe zu leisten**, evtl. fremde Hilfe herbeizuholen, den Anordnungen der Rettungskräfte zu folgen.
 18. Das Tragen **persönlicher Schutzausrüstung (PSA)** ist entsprechend der Gefährdungsbeurteilung verbindlich vorgeschrieben. Auf dem Kraftwerksgelände und den Betriebsstätten sind grundsätzlich Schutzhelm und Sicherheitsschuhe zu tragen. Bei Arbeitsaufnahme und Arbeitsende ist der direkte Weg zwischen Pforte und dem Sozialgebäude, bzw. den Waschkäufen ohne PSA gestattet, wenn keine Anlagengebäudeteile betreten werden. Zusätzlich ist auch der direkte Weg durch das Maschinenhaus auf 13,5m zur Warte und den dazugehörigen Sozialbereichen freigegeben. Eine eigene Regelung für geführte Besuchergruppen ist der Dienstanweisung DA 64 zu entnehmen. Das GKH (OE314) stellt nur eigenen Mitarbeitern PSA zur Verfügung.
 19. Bei Arbeiten mit **Strahlenquellen** ist eine Genehmigung einzuholen.
 20. Baustellen sind **ordnungsgemäß abzusichern**.
 21. Das **Hochnehmen von Gitterrosten** darf nur mit schriftlicher Genehmigung erfolgen. Demontierte Gitterroste sind nach dem Einsetzen wieder ordnungsgemäß zu verriegeln / zu verschrauben. Der absturzgefährdete Bereich ist mit festen Absperrungen zu sichern, zu markieren und ggf. zu beleuchten. Nach Remontage der Gitterroste ist die Genehmigung zurückzugeben, damit der ordnungsgemäße Zustand festgestellt werden kann.
 22. Die **Aufstellung von Gerüsten** ist nur nach Absprache mit dem GKH-Ansprechpartner zulässig.



23. Bei Benutzung von Gerüsten hat sich der Benutzer vom **ordnungsgemäßen Zustand des Gerüsts** und einer vorliegenden Gerüstfreigabedokumentation zu überzeugen. Gerüste dürfen nicht eigenmächtig verändert werden.
24. Das **Herabfallen von Gegenständen** muss in jedem Fall verhindert werden, ggf. müssen Gitterroste durch geeignete Mittel abgedeckt werden.
25. Das **Verwenden von Druckluft** zur Abreinigung von Personen ist generell unzulässig. Im Innenhof und bei der MT-Werkstatt kann eine druckluftbetriebene Abreinigungsanlage für Personen genutzt werden.
26. **Leitern und Tritte** sind fachgerecht aufzustellen und zu sichern. Das Arbeiten von Leitern aus ist gänzlich zu vermeiden. Leitern sind aus Aluminium gefertigt (Ausnahme Leitern in elektrischen Anlagen und bei Gerüsten) und werden regelmäßig ordnungsgemäß geprüft.
27. Vor Verwendung **wassergefährdender Stoffe** oder **Gefahrstoffe** ist über den Umfang von Sicherungsmaßnahmen Klärung herbeizuführen. Rückfragen können an die Beauftragten für Gefahrstoffe bzw. an den Gewässerschutzbeauftragten gerichtet werden.
28. Die mit gelben Bodenmarkierungen gekennzeichneten Bereiche dürfen von **Personen mit Herzschrittmachern** nicht betreten werden. Diese Bereiche sind zusätzlich mit dem Piktogramm „Verbot für Personen mit Herzschrittmacher“ gekennzeichnet.



Durchführung von Arbeiten

29. Die **Arbeitsplätze sind täglich aufgeräumt**, gereinigt und frei von brennbaren Materialien zu hinterlassen. Die Entsorgung von Abfällen organisiert der Verantwortliche des Auftragnehmers, es sein denn, es liegen gesonderte Regelungen vor. Flüssige Abfälle und Abwässer dürfen nicht über die Kanalisation entsorgt werden.
30. Die **Beseitigung von Abfällen** erfolgt ausnahmslos in die dafür vorgesehenen Behältnisse. Im Zweifelsfall ist der GKH-Ansprechpartner anzusprechen. Auftragnehmer sind prinzipiell selbst für die Beseitigung von Abfällen verantwortlich.
31. Vorgesehene **Arbeitszeiten** sind am Vortag abzustimmen.
32. **Arbeitsbeginn und -ende** sind rechtzeitig mitzuteilen.
33. Nach Beendigung der Arbeiten ist eine **ordnungsgemäße Übergabe** vorzunehmen.
34. Der **Aufenthalt in Anlagenteilen**, die nicht zum unmittelbaren Arbeitsbereich gehören, ist verboten.
35. Der **Aufenthalt in elektrischen Betriebsräumen** ist nur Elektrofachkräften und „Elektrisch unterwiesenem Personal“ (EuP) gestattet. Laien werden durch Elektrofachkräfte begleitet.



Hausordnung GKH

36. Für die **Benutzung von GKH-Krananlagen und Gabelstaplern** ist die Vorlage eines gültigen Befähigungsnachweises Voraussetzung. Eine Einweisung und Dokumentation erfolgt durch das beauftragte GKH-Personal.
37. **Werkzeuge, Einrichtungen oder Geräte des GKH** dürfen grundsätzlich nur von GKH-Personal eingesetzt werden. Über Ausnahmen hiervon entscheidet der GKH-Ansprechpartner. In jedem Fall sind die ausgehängten Betriebsanweisungen zu beachten.
38. Sämtliche **elektrischen Arbeitsmittel** sind vor der Benutzung nach DGUV Vorschrift 3 (alt: BGV A3) zu prüfen. Dies gilt auch für private Geräte, die auf dem Kraftwerksgelände eingesetzt werden sollen. Die Prüfung ist am Gerät zu dokumentieren (Prüfplakette). Nicht geeignete oder defekte Geräte dürfen nicht verwendet werden, der zuständige Fachbereich (OE3142) sorgt für die sichere Entfernung ungeeigneter Geräte. Ortsveränderliche Verbraucher (Bohrmaschinen, Flex, etc.) sind vor Erstinbetriebnahme zur Prüfung der E-Werkstatt (OE3142) anzuzeigen und können für den Betrieb am 230V- Netz direkt an den vorhandenen Stromverteilern betrieben werden. Ortsveränderliche Verbraucher im 400V- Netz mit installierten Frequenzumformern dürfen nur mit eingebauten RCDs Typ B an den vorhandenen Stromverteilern betrieben werden.
39. Der Einsatz von **Baustromverteilern** des Auftragnehmers ist über den GKH-Ansprechpartner abzustimmen.

Befahren des Grundstücks

40. Enercity Mitarbeiter des GKH erhalten für ihr **Privatfahrzeug** einen „roten Punkt“ (Aufkleber, der direkt an der Windschutzscheibe aufgeklebt wird). Hierdurch wird die direkte Fahrt zwischen Pforte und Mitarbeiterparkplatz genehmigt. Der Aufkleber ist von außen sichtbar auf die Windschutzscheibe zu kleben. Weitere enercity-Mitarbeiter erhalten nach Bedarf eine Zufahrtgenehmigung zum Mitarbeiterparkplatz. Dieser Personenkreis ist unter Aufnahme einer Handytelefonnummer und des Fahrzeugkennzeichens gesondert zu erfassen
41. **Firmen-PKW, LKW und Sonderfahrzeuge** dürfen nur mit Genehmigung das Kraftwerksgelände befahren. Die Genehmigung erfolgt durch Aushändigung eines Passierscheines, der sichtbar auf dem Armaturenbrett abzulegen ist.
42. **Fremdfirmenmitarbeiter parken ihre Privatfahrzeuge** außerhalb des Kraftwerksgeländes. Zu Revisionszeiten wird die Zusatzparkfläche südlich der GKH-Zuwegung freigegeben, die Zusatzparkfläche ist für LKW gesperrt.
43. LKW Verkehr ist generell **sonntags von 0⁰⁰ - 24⁰⁰ Uhr** nur mit Genehmigung gestattet. Nassschettransporte sind nach Rücksprache mit der Schichtführung (Tel. 3495) zulässig.
44. Auf dem Kraftwerksgelände gilt die **StVO**. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 km/h. Fahrzeuge sind so zu parken, dass die Werkstraßen auch für große Rettungsfahrzeuge frei befahrbar bleiben.



Hausordnung GKH

45. Alle Fahrzeuge auf dem GKH-Gelände haben sich in einem **technisch einwandfreien Zustand** zu befinden. Dies gilt auch für Fahrräder. Fahrzeuge mit Zulassungskennzeichen haben über eine gültige Hauptuntersuchung zu verfügen.
46. **Fahrräder** werden im Fahrradständer abgestellt.

Aufenthalt auf dem Kraftwerksgelände

47. Für die Dauer ihrer Tätigkeit erhalten sämtliche Mitarbeitende der Fremdfirmen vor dem Betreten der Anlage vom Pförtner einen **Werksausweis**, der auf dem Kraftwerksgelände mitzuführen ist. Beim Betreten oder Verlassen des Geländes ist der Ausweis im Kartenleser einzuchecken. Dies dient der Anwesenheitskontrolle auf dem Kraftwerksgelände und bleibt bis zur erfolgten Abrechnung des jeweiligen Auftrages gespeichert.
48. Das **Fotografieren** auf dem Kraftwerksgelände und in den Anlagenbereichen erfordert eine Genehmigung.
49. Das **Übernachten** auf den Grundstücken des GKH ist grundsätzlich verboten.
50. **Öffnungszeiten der Kantine** für betriebsfremde Firmen:
Vormittags: 9:00 Uhr - 9:30 Uhr
Mittags: 12:45 Uhr - 13:15 Uhr
Außerhalb dieser Zeit ist der Aufenthalt in der Kantine betriebsfremden Mitarbeitenden nicht gestattet. Ein Anspruch auf Kantinenbenutzung besteht nicht.
51. Außerhalb von Revisionszeiten ist die **Pforte nur tagsüber** von 05:00 Uhr bis 22:30 Uhr besetzt. Nachts ist der Zugang zum Kraftwerksgelände nur im Notfall möglich und wird dann durch die Schichtleitung organisiert.



Hausordnung GKH

Anlage 1 zur Hausordnung GKH

Ich erkenne die Hausordnung vollumfänglich an. Ich verpflichte mich meine Mitarbeitenden über die Inhalte und Regelungen der Hausordnung zu informieren und stelle die Umsetzung der Anforderungen aus der Hausordnung sicher. Die von mir eingesetzten Mitarbeitenden verfügen über die erforderlichen arbeitssicherheitstechnischen Kenntnisse und sind aktuell unterweisen (nachweisbar dokumentiert). Ich lasse mich durch den GKH-Ansprechpartner (oder einen Vertreter) an den Arbeitsorten einweisen.

GKH- Ansprechpartner:

Vor Arbeitsaufnahme werde ich die Unterweisung meiner Mitarbeitenden am Arbeitsort über die GKH spezifischen Randbedingungen und Besonderheiten durchführen.

Firma:

Für die Ausführung der Arbeiten Verantwortlicher des Auftragnehmers (Fremdfirmenverantwortlicher):

Hannover, den

Unterschrift

(Name in Druckbuchstaben)